

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2012 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir Ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

**"Ich denke viel an die Zukunft, weil das der Ort ist,
wo ich den Rest meines Lebens verbringen werde."**

Allan Stewart Königsberg (*1935), US-Komiker, Filmregisseur, Autor, Schauspieler & Musiker

Entlastung des Vorstandes

Jedes Jahr Thema von Mitglieder- oder Gesellschafterversammlungen, die Entlastung des Vorstandes oder der Geschäftsführung. Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass Mitglieder oder Gesellschafter mit der Art und Weise der Geschäftsführung einverstanden sind. Dies bezieht sich auf den im Rechenschaftsbericht zusammen gefassten Berichtszeitraum. Die Entlastung wirkt damit ähnlich wie ein Verzicht von Schadenersatzansprüchen. Allerdings wird damit keine vollständige Freistellung ausgesprochen. Die Entlastung umfasst nur alle Vorkommnisse, die den Mitgliedern oder Gesellschaftern bei Beschlussfassung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung des Rechenschaftsberichtes hätten auffallen müssen. Wenn also zum Beispiel etwas verheimlicht oder bewusst falsch dargestellt wurde, wird dies von der Entlastung nicht erfasst. Verein oder Gesellschaft können dann gegebenenfalls immer noch Ansprüche geltend machen.

Widerruf der Gemeinnützigkeit bei Veranstaltungen für Mitglieder

Folgender Sachverhalt: Ein Musikverein hat die Kosten seiner Vereinsmitglieder für eine Fernreise übernommen. Finanziert wurde die Reise überwiegend mit Spendengeldern. Zweck der Reise waren musikalische Auftritte. Anhand des Reiseprogramms beinhaltete die Reise aber auch einen nicht geringen Teil an touristischen Programmpunkten. Dem Verein wurde darauf hin die Gemeinnützigkeit aberkannt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Wenn eine gemeinnützige Organisation gesellige Zusammenkünfte oder Veranstaltungen für Mitglieder durchführt, so ist das steuerlich unschädlich, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind (§ 58 Nr. 8 AO). Davon kann man ausgehen, wenn die Aufwendungen nicht mehr als 10% des finanziellen Gesamtaufwandes des steuerbegünstigten Bereiches ausmachen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 12. Juni 2012 - I B 160/11, NV

Rechenschaftsbericht – wer hat Anspruch

Jeder Verein muss einen Rechenschaftsbericht erstellen. Muss ein schriftlicher Bericht erstellt werden (siehe Satzung), muss er bei der Mitgliederversammlung auch zumindest zur Einsichtnahme ausliegen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme. Alternativ kann er auch vor der Versammlung jedem einzelnen Mitglied zur Verfügung gestellt werden (dürfte sich aber nur bei geringer Mitgliederzahl empfehlen).

Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung auch Fragen zum Rechenschaftsbericht stellen und Auskunft verlangen. Derartige Fragen dürfen nicht zurückgewiesen werden, eine Verweigerung der Auskünfte bedarf eines triftigen Grundes.

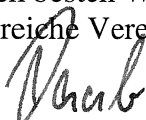
Steuertipps für ehrenamtlich Tätige

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat auf seiner Internetseite eine informative Broschüre für ehrenamtlich Tätige veröffentlicht. Wer Interesse hat und sie nicht selbst beschaffen kann, einfach eine kurze Nachricht an den Unterzeichner.

Ansonsten siehe www.mdf.brandenburg.de → Publikationen

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater